

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 3. April 2020

www.stadt-salzburg.at

22. Verordnung

GZ: 01/01/29986/2020/003 VO betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 gem. § 15 Epidemiegesetz 1950 idgF

22. Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 03.04.2020 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf nicht im selben Haushalt lebende Personen teilnehmen, sind untersagt.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit höchstens zehn Personen stattfinden.

(3) An Hochzeitsfeiern dürfen höchstens fünf Personen teilnehmen.

(4) Von den Verboten nach Abs 1 jedenfalls nicht erfasst sind Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- zur Kinderbetreuung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Massenbeförderungsmitteln,
- in den in § 2 der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 genannten Betrieben.

(5) Die Verordnung BGBl II Nr 98/2020 bleibt unberührt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald sie im Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966) kundgemacht wird. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die auf § 15 Epidemiegesetz 1950 gestützte Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 11. März 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>